Schriftliche Anfrage betreffend Anzahl Zusatzverträge von Lehrpersonen und weiterem pädagogischem Schulpersonal

26.5513.01

1.

Von Seiten der Lehrpersonen ist zu vernehmen, dass das Erziehungsdepartement (ED) zunehmend befristete Zusatzverträge abschliesst. So erhalten zum Beispiel Lehrpersonen, die ihr Pensum aufstocken, zwei verschiedene Verträge: einen Sockelvertrag für das ursprüngliche Pensum und einen befristeten Zusatzvertrag für die Stunden gemäss Pensenerhöhung.

Die gesetzlichen Grundlagen[1] erlauben zwar befristete Verträge für kurzfristige Stellvertretungen oder Aushilfen, eine Pensenaufstockung während eines gesamten Schuljahres fällt jedoch nicht unter diese Kategorien.

Es ist nicht eruierbar, wie viele Lehrpersonen und weitere pädagogisch tätige Fachpersonen an den Basler Schulen von dieser (neuen?) Praxis betroffen sind. Die bis jetzt eingegangenen Rückmeldungen weisen jedoch darauf hin, dass es sich nicht bloss um Einzelfälle handeln kann.

Gerade vor dem Hintergrund der noch immer nicht geklärten Unstimmigkeiten in Bezug auf die geplanten Änderungen in der Verordnung betr. die Pflichtlektionenzahl und Lektionenzuteilung der Lehrpersonen ist eine klare Handhabung der bis jetzt noch geltenden Regelungen sehr wichtig für das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer:innen.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Wie viele Lehrpersonen haben aktuell
   a) eine unbefristete Anstellung ohne Zusatzvertrag?
   b) zusätzlich zur unbefristeten Anstellung und zum ersten Mal einen befristeten Zusatzvertrag für eine Pensenerhöhung, welche während eines ganzen Semesters oder Schuljahres gültig ist?
   c) zusätzlich zur unbefristeten Anstellung und schon seit länger als einem Schuljahr eine befristete Zusatzanstellung für eine Pensenerhöhung, welche während eines ganzen Semesters oder Schuljahres gültig ist?
   d) ausschliesslich ein befristetes Anstellungsverhältnis im ersten Dienstjahr?
   e) ausschliesslich ein befristetes Anstellungsverhältnis, welches schon länger als ein Schuljahr dauert?

   Bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Stufen und fokussiert auf befristete Zusatzanstellungen für ein ganzes Semester resp. Schuljahr (nicht für kurzfristige Stellvertretungen und Aushilfen).
2. Wie stellt sich die diesbezügliche Situation bei weiterem pädagogischem Personal an den Basler Schulen dar:
   a) Mitarbeitende der kantonseigenen Tagesstrukturen
   b) Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik
   c) Qualifizierte Assistenzpersonen
   d) Schulische Assistenzen
   e) Weitere
3. Warum werden Pensenerhöhungen überhaupt mittels befristeter Verträge und nicht einfach mit Vertragsaufstockungen geregelt? Welche Ziele verfolgt das ED damit?
4. Stimmt der Eindruck, dass die Zahlen der ausgestellten Zusatzverträge seit der Abschaffung des vierjährigen Vikariats-Status, (im Rahmen der per 12. August 2019 vollzogenen Schulgesetzänderung (im Anschluss an die Motion 18.5058 «Aufhebung der sogenannten ewigen Probezeit bei Lehrpersonen 2.0») stark angestiegen ist?
5. Welche Alternativen zu befristeten Verträgen gibt es aus Sicht des ED?
6. Gestützt auf welche gesetzliche Basis stellt das ED befristete Arbeitsverträge während einzelner oder mehrerer ganzer Semester und Schuljahre aus? Inwiefern sind dabei die Bestimmungen des Bundesgerichts betreffend unzulässige Kettenverträge (BGE 129 III 618 E. 6.2)[2] eingehalten, ohne dass die Entstehung von Rechtsansprüchen seitens der Arbeitnehmenden nicht unzulässig behindert wird?

[1] SG 411.500 - Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen u.a.

[2] http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F129-III-618%3Ade&lang=de&type=show_document

Heidi Mück